



# SATZUNG

der  
Wasserversorgung  
Oberwitzhelden eG  
42799 Leichlingen-Kuhle

Fassung  
01.08.2025

## Inhaltsverzeichnis

I.	Firma, Sitz, Zweck und Gegenstand der Genossenschaft.....	3
§ 1	Firma und Sitz.....	3
§ 2	Zweck und Gegenstand.....	3
II.	Mitgliedschaft.....	3
§ 3	Erwerb der Mitgliedschaft .....	3
§ 4	Beendigung der Mitgliedschaft .....	3
§ 5	Kündigung .....	4
§ 6	Übertragung von Geschäftsguthaben .....	4
§ 7	Ausscheiden durch Tod.....	4
§ 8	Ausscheiden durch Auflösung oder Erlöschen einer juristischen Person oder einer Personengesellschaft.....	4
§ 9	Ausschluss.....	4
§ 10	Auseinandersetzung .....	5
§ 11	Rechte der Mitglieder .....	6
§ 12	Pflichten der Mitglieder .....	6
III.	Organe der Genossenschaft.....	6
§ 13	Organe der Genossenschaft .....	6
A	Der Vorstand .....	7
§ 14	Leitung und Vertretung der Genossenschaft.....	7
§ 15	Aufgaben und Pflichten des Vorstands .....	7
§ 16	Willensbildung.....	8
B	Der Aufsichtsrat.....	8
§ 17	Zusammensetzung und Wahl des Aufsichtsrates.....	8
§ 18	Aufgaben, Pflichten und Beschlussfassung des Aufsichtsrates .....	8
§ 19	gemeinsame Sitzungen von Vorstand und Aufsichtsrat .....	9
C	Die Generalversammlung.....	10
§ 20	Ausübung der Mitgliedsrechte .....	10
§ 21	Frist und Tagungsort.....	11
§ 22	Einberufung .....	11
§ 23	Tagesordnung .....	11
§ 24	virtuelle oder hybride Versammlung.....	11
§ 25	Versammlungsleitung .....	12
§ 26	Aufgaben der Generalversammlung und Gegenstände der Beschlussfassung .....	12
§ 27	Beschlussfähigkeit und Mehrheitserfordernisse .....	12
§ 28	Entlastung .....	13

§ 29 Abstimmungen und Wahlen .....	13
§ 30 Auskunfts-, Rede- und Antragsrecht .....	13
§ 31 Niederschrift.....	14
§ 32 Teilnahmerecht des Prüfungsverbands .....	14
IV. Eigenkapital und Haftung .....	14
§ 33 Geschäftsanteil und –guthaben.....	14
§ 34 Rücklagen.....	14
§ 35 Deckung eines Jahresfehlbetrages .....	15
§ 36 Haftung und Nachschusspflicht .....	15
§ 37 Kreditgewährung.....	15
V. Rechnungswesen .....	15
§ 38 Geschäftsjahr .....	15
§ 39 Rechnungslegung und Prüfung .....	15
§ 40 Rückvergütung.....	15
§ 41 Verwendung des Jahresergebnisses.....	15
VI. Liquidation .....	16
§ 42 Liquidation .....	16
VII. Bekanntmachungen.....	16
§ 43 Bekanntmachungen.....	16
VIII. Gerichtsstand .....	16
§ 44 Gerichtstand.....	16
IX. Mitgliedschaften .....	16
§ 45 Mitgliedschaften .....	16

## I. Firma, Sitz, Zweck und Gegenstand der Genossenschaft

### § 1 Firma und Sitz

- (1) Die Firma der Genossenschaft lautet:  
Wasserversorgung Oberwitzhelden eG
- (2) Der Sitz der Genossenschaft ist Leichlingen-Kuhle

### § 2 Zweck und Gegenstand

- (1) Zweck der Genossenschaft ist die wirtschaftliche Förderung der Mitglieder durch gemeinschaftlichen Geschäftsbetrieb.
- (2) Gegenstand des Unternehmens ist der Einkauf und die Verteilung von Wasser
- (3) Die Dauer der Genossenschaft ist unbestimmt.
- (4) Der Geschäftsbetrieb mit Nichtmitgliedern ist zulässig
- (5) Die Genossenschaft kann Niederlassungen und Zweigstellen errichten und sich im Rahmen von §1 Abs. 2 GenG an Unternehmen beteiligen.

## II. Mitgliedschaft

### § 3 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft können erwerben:
  - a) natürliche Personen
  - b) Personengesellschaften
  - c) juristische Personen des privaten oder öffentlichen Rechts
- (2) investierende Mitglieder i.S.v. § 8 Abs. 2 GenG sind nicht zugelassen.
- (3) Die Mitgliedschaft wird erworben durch eine unbedingte Beitrittserklärung des Antragstellers in Textform (§126b BGB), die den Anforderungen des Genossenschaftsgesetzes entspricht und die Zulassung des Beitritts durch den Vorstand.

alternativ ist folgende Regelung möglich:

Die Mitgliedschaft wird erworben durch eine von dem Beitreten zu unterzeichnende unbedingte Beitrittserklärung, die den Anforderungen des Genossenschaftsgesetzes entsprechen muss, und Zulassung durch den Vorstand.

- (4) Das Mitglied ist unverzüglich in die Mitgliederliste (§ 15 Abs. 2 c) einzutragen und hiervon unverzüglich zu unterrichten.
- (5) Die aktuelle Satzung ist auf der Internetseite der Genossenschaft abrufbar. Auf Wunsch kann dem Mitglied ein Ausdruck zur Verfügung gestellt werden.
- (6) Die Mindestmitgliederzahl der Genossenschaft beträgt drei.

### § 4 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch:

- a) Kündigung (§5)
- b) Übertragung des Geschäftsguthabens (§6)
- c) Tod (§7)
- d) Auflösung oder Erlöschen einer juristischen Person oder Insolvenz (§8)
- e) Ausschluss (§9)

## **§ 5 Kündigung**

- (1) Jedes Mitglied kann zum Schluss des Geschäftsjahres durch Kündigung aus der Genossenschaft ausscheiden. Dies gilt auch für einzelne oder alle Geschäftsanteile eines Mitglieds, sofern dies nicht durch eine entgegenstehende Vereinbarung mit der Genossenschaft oder durch die Satzung abweichend geregelt ist.
- (2) Die Kündigung bedarf der Textform oder Schriftform und muss der Genossenschaft mindestens 3 Monate vor Schluss des betreffenden Geschäftsjahres zugehen.

## **§ 6 Übertragung von Geschäftsguthaben**

- (1) Ein Mitglied kann jederzeit, auch im Laufe des Geschäftsjahres, sein Geschäftsguthaben durch eine Vereinbarung in Textform einem anderen übertragen und hierdurch aus der Genossenschaft ohne Auseinandersetzung ausscheiden, sofern der Erwerber an seiner Stelle Mitglied wird oder bereits Mitglied ist. Die Übertragung des Geschäftsguthabens ist nur zulässig, sofern das Geschäftsguthaben des Erwerbers nach Zuschreibung des Geschäftsguthabens des Veräußerers den Gesamtbetrag der Geschäftsanteile, mit denen der Erwerber beteiligt ist oder sich beteiligt, nicht überschreitet.
- (2) Ein Mitglied kann, ohne aus der Genossenschaft auszuscheiden, auch Teile seines Geschäftsguthabens übertragen und damit die Gesamtzahl seiner Geschäftsanteile verringern Abs. 1 gilt entsprechend.
- (3) Die Übertragung des Geschäftsguthabens bedarf der Zustimmung des Vorstands

## **§ 7 Ausscheiden durch Tod**

- (1) Mit dem Tod scheidet das Mitglied aus.
- (2) Die Erben haben die Genossenschaft von dem Tod des Mitglieds unverzüglich zu unterrichten.
- (3) Seine Mitgliedschaft geht auf den Erben über und endet nicht mit dem Schluss des Geschäftsjahres, in dem der Erbfall eingetreten ist, sondern wird fortgesetzt, wenn der Erbe die notwendigen Voraussetzungen erfüllt.
- (4) Die Überlassung auf den Erben ist schriftlich in der Mitgliederliste festzuhalten.

## **§ 8 Ausscheiden durch Auflösung oder Erlöschen einer juristischen Person oder einer Personengesellschaft**

- (1) Mit der Auflösung oder dem Erlöschen einer juristischen Person oder einer Personengesellschaft endet deren Mitgliedschaft zum Schluss des Geschäftsjahres, in dem die Auflösung oder das Erlöschen wirksam geworden ist. Im Falle der Gesamtrechtsnachfolge wird die Mitgliedschaft bis zum Schluss des Geschäftsjahres durch den Gesamtrechtsnachfolger fortgesetzt.
- (2) Wird über das Vermögen eines Mitglieds ein Insolvenzverfahren eröffnet oder die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens mangels Masse abgelehnt, so endet die Mitgliedschaft mit dem Schluss des Geschäftsjahres, in dem das Insolvenzverfahren eröffnet oder die Eröffnung mangels Masse abgelehnt wurde.

## **§ 9 Ausschluss**

- (1) Ein Mitglied kann zum Ende des Geschäftsjahres aus der Genossenschaft ausgeschlossen werden, wenn:
  - a) es den satzungsmäßigen oder sonstigen der Genossenschaft gegenüber bestehenden Verpflichtungen nicht nachkommt
  - b) wenn es durch genossenschaftswidriges Verhalten das Ansehen oder die Belange der Genossenschaft oder ihrer Mitglieder schädigt oder zu schädigen versucht

- c) es unrichtige Jahresabschlüsse oder Vermögensübersichten einreicht oder sonst unrichtige Erklärungen über seine rechtlichen oder wirtschaftlichen Verhältnisse abgibt
  - d) es zahlungsunfähig geworden oder überschuldet oder über sein Vermögen das Insolvenzverfahren eröffnet worden ist
  - e) die Voraussetzungen für die Aufnahme in die Genossenschaft nicht vorhanden waren oder nicht mehr vorhanden sind
  - f) es ein eigenes, mit der Genossenschaft in Wettbewerb stehendes Unternehmen betreibt oder sich an einem solchen beteiligt oder wenn ein mit der Genossenschaft in Wettbewerb stehendes Unternehmen sich an dem Unternehmen des Mitglieds beteiligt
  - g) sein dauernder Aufenthaltsort/Sitz länger als ein Jahr unbekannt ist
- (2) Sofern es Art und Umfang des Ausschlussgrundes ermöglichen, ist das betroffene Mitglied vom Vorstand unter Androhung des Ausschlusses unverzüglich nach Bekanntwerden des Grundes abzumahnen und ihm Gelegenheit zu geben, in angemessener, vom Vorstand zu bestimmender, Frist das Vorliegen des Ausschlussgrundes zu beseitigen.
- (3) Für den Ausschluss von Mitgliedern, ist der Vorstand zuständig. Mitglieder des Vorstands oder Aufsichtsrates können nur durch die Generalversammlung ausgeschlossen werden.
- (4) Vor der Beschlussfassung über den Ausschluss ist dem Auszuschließenden unter Mitteilung des Ausschlussgrunds und der ihn begründenden wesentlichen Tatsachen Gelegenheit zu geben, sich zu dem beabsichtigten Ausschluss zu äußern
- (5) Der Beschluss, durch den das Mitglied ausgeschlossen wird, hat den Ausschließungsgrund und die Tatsachen, auf denen dieser beruht, anzugeben. Er ist dem Ausgeschlossenen unverzüglich nach Beschlussfassung durch eingeschriebenen Brief durch den Vorstand mitzuteilen. Mit Absendung des Beschlusses verliert das ausgeschlossene Mitglied das Recht, an der Generalversammlung teilzunehmen sowie seine eventuelle Stellung als Vorstand oder Aufsichtsrat.
- (6) Der Ausgeschlossene kann innerhalb eines Monats seit der Absendung des Briefes Beschwerde beim Aufsichtsrat einlegen. Die Beschwerdeentscheidung des Aufsichtsrates ist genossenschaftsintern endgültig.
- (7) Es bleibt dem ausgeschlossenen Mitglied unbenommen den ordentlichen Rechtsweg zu beschreiten. Dies ist jedoch ausgeschlossen, wenn das Mitglied von der Beschwerdemöglichkeit gem. §9, Abs. 6 keinen Gebrauch gemacht hat.

## **§ 10 Auseinandersetzung**

- (1) Für die Auseinandersetzung zwischen dem ausgeschiedenen Mitglied und der Genossenschaft ist der von der Generalversammlung festgestellte Jahresabschluss für das Geschäftsjahr maßgebend, zu dessen Ende das Mitglied ausscheidet. Das Geschäftsguthaben des Ausgeschiedenen ist binnen 6 Monaten nach dem Ausscheiden auszuzahlen; auf die Rücklagen und das sonstige Vermögen der Genossenschaft hat er keinen Anspruch.
- (2) Die Genossenschaft ist berechtigt, bei der Auseinandersetzung die ihr gegen das ausgeschiedene Mitglied zustehenden fälligen Forderungen gegen das Auseinandersetzungsguthaben aufzurechnen. Der Genossenschaft haftet das Auseinandersetzungsguthaben des Mitglieds für einen etwaigen Ausfall, insbesondere im Insolvenzverfahren des Mitglieds.
- (3) Im Fall der Übertragung bzw. Erbüberlassung des Geschäftsguthabens findet keine Auseinandersetzung statt.

## **§ 11 Rechte der Mitglieder**

Jedes Mitglied hat das Recht, die Einrichtungen und Leistungen der Genossenschaft nach den dafür getroffenen Bestimmungen in Anspruch zu nehmen und im Rahmen dieser Satzung an der Gestaltung der Genossenschaft mitzuwirken. Es hat insbesondere das Recht,

- a) an der Generalversammlung teilzunehmen, Anträge zu stellen, von seinem Rederecht Gebrauch zu machen sowie an Abstimmungen und Wahlen teilzunehmen und Auskünfte zu Angelegenheiten der Genossenschaft zu verlangen
- b) bei Anträgen auf Berufung außerordentlicher Generalversammlungen mitzuwirken. Hierzu bedarf es der Unterschriften 1/10 aller Mitglieder
- c) im Rahmen der entsprechenden Bestimmungen und Beschlüsse am Gewinn der Genossenschaft teilzuhaben
- d) Einsicht in die Niederschrift der Generalversammlung, die Mitgliederliste sowie das zusammengefasste Ergebnis des Prüfberichts zu nehmen
- e) auf seine Kosten rechtzeitig vor Feststellung des Jahresabschlusses eine Abschrift des Jahresabschlusses, des Lageberichts sowie bei berechtigtem Interesse der Mitgliederliste zu verlangen
- e) Anträge für die Tagesordnung der Generalversammlung einzureichen. Hierzu bedarf es der Unterschriften 1/10 aller Mitglieder

## **§ 12 Pflichten der Mitglieder**

Jedes Mitglied hat die Pflicht, das Interesse der Genossenschaft zu wahren und den Bestimmungen des Genossenschaftsgesetzes und der Satzung Folge zu leisten. Es hat insbesondere:

- a) den Beschlüssen der Organe der Genossenschaft nachzukommen
- b) Geschäftsanteile nach Maßgabe der Satzung zu übernehmen und die Einzahlungen auf den Geschäftsanteil oder auf weitere Geschäftsanteile zu leisten
- c) der Genossenschaft jede Änderung seiner Anschrift, bei Unternehmen jede Änderung der gesellschaftsrechtlichen Vereinigungsform, ihres Sitzes sowie der Inhaber- und Beteiligungsverhältnisse unverzüglich mitzuteilen
- d) über vertrauliche Angaben und Geheimnisse, namentlich Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse, sowie Angebotsunterlagen, Preise und Konditionen, Rundschreiben und sonstige Informationen der Genossenschaft die ihm als Mitglied der Generalversammlung oder durch die Tätigkeit als Vorstand bekannt geworden sind, Stillschweigen zu bewahren

### **III. Organe der Genossenschaft**

## **§ 13 Organe der Genossenschaft**

Die Organe der Genossenschaft sind:

- A. Der Vorstand
- B. Der Aufsichtsrat
- C. Die Generalversammlung

## A Der Vorstand

### § 14 Leitung und Vertretung der Genossenschaft

- (1) Der Vorstand leitet die Genossenschaft in eigener Verantwortung und führt die Geschäfte der Genossenschaft. Er hat dabei die gesetzlichen Vorschriften, sowie die Regelungen der Satzung zu beachten.
- (2) Die Genossenschaft wird durch den Vorstand gerichtlich und außergerichtlich vertreten.
- (3) Der Vorstand besteht aus drei Mitgliedern, die zugleich Mitglied der Genossenschaft und eine natürliche Person sein müssen. Gehören der Genossenschaft eingetragene Genossenschaften als Mitglieder an, können deren Mitglieder, soweit sie natürliche Personen sind, in den Vorstand berufen werden; gehören der Genossenschaft andere juristische Personen oder Personenhandelsgesellschaften an, gilt dies entsprechend für deren Vertretung befugte Personen.
- (4) Der Vorstand wird von der Generalversammlung gewählt. Bei der Wahl der Mitglieder des Vorstandes muss jeder Wahlberechtigte die Möglichkeit haben, über jeden Kandidaten einzeln abzustimmen. Für die Wahl gilt im Übrigen §29 Abs.2-4.
- (5) Die Amtszeit eines Vorstandsmitglieds beträgt 3 Jahre. Sie beginnt mit dem Schluss der Generalversammlung, welche die Wahl vorgenommen hat, und endet am Schluss der Generalversammlung, die für das 3. Geschäftsjahr nach der Wahl stattfindet. Hierbei wird das Geschäftsjahr, in welchem der Vorstand gewählt wird, mitgerechnet. Eine Wiederwahl ist zulässig.
- (6) Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtszeit aus, erfolgt eine Ersatzwahl in der nächsten ordentlichen Generalversammlung.
- (7) Zwei Vorstandsmitglieder können rechtsverbindlich für die Genossenschaft zeichnen und Erklärungen abgeben (gesetzliche Vertretung)
- (8) Der Vorstand wird von der Generalversammlung mit einfacher Mehrheit aller abgegebenen gültigen Stimmen gewählt. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt (einfache Stimmenmehrheit)

### § 15 Aufgaben und Pflichten des Vorstands

- (1) Der Vorstand hat bei seiner Geschäftsführung die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters einer Genossenschaft anzuwenden.
- (2) Der Vorstand ist daher insbesondere verpflichtet:
  - a) den Geschäftsbetrieb der Genossenschaft ordnungsgemäß zu führen und notwendige personellen, sachlichen und organisatorischen Maßnahmen rechtzeitig zu planen und zu ergreifen
  - b) für ein ordnungsmäßiges, zweckdienliches Rechnungswesen zu sorgen und dabei die Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung zu beachten
  - c) die Mitgliederliste zu führen
  - d) unter Beachtung von § 3 dieser Satzung über die Zulassung des Beitritts neuer Mitglieder zu entscheiden
  - e) spätestens innerhalb von 6 Monaten nach Ende des Geschäftsjahres den Jahresabschluss und, soweit gesetzlich erforderlich, den Lagebericht aufzustellen und unverzüglich dem Aufsichtsrat und mit dessen Bericht der Generalversammlung zur Feststellung vorzulegen
  - f) dem zuständigen Prüfungsverband Einberufung, Termin, Tagesordnung und Anträge für die Generalversammlung rechtzeitig anzuzeigen

- g) im Prüfungsbericht etwa festgestellte Mängel abzustellen und dem Prüfungsverband hierüber zu berichten
- (3) Der Vorstand hat den Aufsichtsrat mindestens alle 6 Monate, auf Verlangen oder bei wichtigem Anlass auch unverzüglich, zu berichten und zu unterrichten insbesondere über:
- a) die Geschäftsentwicklung der Genossenschaft
  - b) die Einhaltung der genossenschaftlichen Grundsätze, insbesondere des Förderzwecks
  - c) die Gesamtverbindlichkeiten der Genossenschaft
  - d) die Unternehmensplanung, aus der insbesondere der Investitions- und Kreditbedarf hervorgeht

## **§ 16 Willensbildung**

Die Entscheidungen des Vorstandes bedürfen grundsätzlich der Beschlussfassung. Vorstandssitzungen sind bei Bedarf, in der Regel vierteljährlich, einzuberufen.

- (1) Vorstandssitzungen können auch ohne körperliche Anwesenheit an einem Sitzungsort mittels elektronischer Kommunikation abgehalten werden (virtuelle Sitzung), wenn kein Mitglied des Vorstandes diesem Verfahren widerspricht. Auch hybride Sitzungen sind unter dieser Bedingung erlaubt.
- (2) Beschlüsse sind zu Beweiszwecken ordnungsgemäß zu protokollieren. Die Protokolle sind fortlaufend zu nummerieren und von den mitwirkenden Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen.
- (3) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder mitwirkt.

## **B Der Aufsichtsrat**

### **§ 17 Zusammensetzung und Wahl des Aufsichtsrates**

- (1) Der Aufsichtsrat besteht aus mindestens drei Mitgliedern, die von der Generalversammlung gewählt werden.
- (2) Bei der Wahl der Mitglieder des Aufsichtsrates muss jeder Wahlberechtigte die Möglichkeit haben, über jeden Kandidaten einzeln abzustimmen. Für die Wahl gilt im Übrigen §29 Abs.2-4
- (3) Die Amtszeit eines Aufsichtsratsmitglieds beträgt drei Jahre. Sie beginnt mit dem Schluss der Generalversammlung, welche die Wahl vorgenommen hat, und endet am Schluss der Generalversammlung, die für das 3. Geschäftsjahr nach der Wahl stattfindet. Hierbei wird das Geschäftsjahr, in welchem der Aufsichtsrat gewählt wird, mitgerechnet. Eine Wiederwahl ist zulässig.
- (4) Scheidet ein Aufsichtsratsmitglied während der Amtszeit aus, erfolgt eine Ersatzwahl in der nächsten ordentlichen Generalversammlung.
- (5) Das Amt des Aufsichtsratsmitglieds endet vorzeitig, wenn es darauf beruht, dass das Aufsichtsratsmitglied zur Vertretung einer juristischen Person oder Personalgesellschaft berufen ist, die Mitglied der Genossenschaft ist, wenn diese Vertretungsbefugnis endet.

### **§ 18 Aufgaben, Pflichten und Beschlussfassung des Aufsichtsrates**

- (1) Der Aufsichtsrat hat die Geschäftsführung des Vorstandes zu überwachen und sich zu diesem Zweck über die Angelegenheiten der Genossenschaften zu unterrichten.

Er kann jederzeit Berichterstattung von dem Vorstand verlangen und selbst oder durch einzelne von ihm zu bestimmende Mitglieder die Bücher und Schriften der Genossenschaft einsehen, die Bestände des Anlage- und Umlaufvermögens sowie die Schuldposten und Haftungsverhältnisse prüfen.

- (2) Der Aufsichtsrat hat mindestens einmal pro Jahr bei der Aufnahme der Bestände mitzuwirken und die Bestandslisten zu überprüfen
- (3) Der Aufsichtsrat hat den Jahresabschluss, den Lagebericht und den Vorschlag des Vorstands für die Verwendung des Jahresüberschusses oder für die Deckung des Jahresfehlbetrages zu prüfen und der Generalversammlung vor Feststellung des Jahresabschlusses darüber Bericht zu erstatten.
- (4) Der Aufsichtsrat hat an der Besprechung des voraussichtlichen Ergebnisses der gesetzlichen Prüfung teilzunehmen und sich in der nächsten Generalversammlung über das Ergebnis der Prüfung zu erklären.
- (5) Die Mitglieder des Aufsichtsrates haben bei ihrer Tätigkeit die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Aufsichtsratsmitglieds einer Genossenschaft zu beachten. Sie haben über alle vertraulichen Angaben der Genossenschaft und deren Mitgliedern Stillschweigen zu bewahren.
- (6) Die Mitglieder des Aufsichtsrates dürfen keine Tantieme beziehen. Auslagen können ersetzt werden. Eine Pauschalerstattung dieser Auslagen beschließen Vorstand und Aufsichtsrat in einer gemeinsamen Sitzung. Darüberhinausgehende Vergütungen bedürfen der Beschlussfassung der Generalversammlung.
- (7) Der Aufsichtsratsvorsitzende wird von der Generalversammlung gewählt
- (8) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.
- (9) Aufsichtsratssitzungen können auch virtuell oder hybrid abgehalten werden „wenn kein Mitglied des Aufsichtsrates diesem Verfahren widerspricht“
- (10) Eine Beschlussfassung ist ohne Einberufung einer Sitzung schriftlich oder im Wege elektronischer Kommunikation zulässig, wenn der Aufsichtsratsvorsitzende oder sein Stellvertreter eine solche Beschlussfassung veranlasst und kein Mitglied des Aufsichtsrates diesem Verfahren widerspricht
- (11) Die Beschlüsse des Aufsichtsrates sind zu Beweiszwecken ordnungsgemäß zu protokollieren. Protokolle sind fortlaufend zu nummerieren. Mindestens zwei Sitzungsteilnehmer müssen unterzeichnen. Die Protokolle sind mit den Anlagen bei der Genossenschaft zu hinterlegen.
- (12) Die Mitglieder des Vorstandes sind berechtigt, an den Sitzungen des Aufsichtsrates teilzunehmen, wenn nicht durch einen Beschluss des Aufsichtsrates die Teilnahme ausgeschlossen ist. In den Sitzungen des Aufsichtsrates hat der Vorstand die erforderlichen Auskünfte über geschäftliche Angelegenheiten zu erteilen. Die Mitglieder des Vorstandes haben kein Stimmrecht.

## **§ 19 gemeinsame Sitzungen von Vorstand und Aufsichtsrat**

- (1) Über folgende Angelegenheiten beraten Vorstand und Aufsichtsrat gemeinsam und beschließen in getrennter Abstimmung:
  - a) die Grundsätze der Geschäftspolitik
  - b) die Aufnahme, Ausgliederung oder Aufgabe eines Geschäftsbereiches
  - c) den Erwerb, die Belastung und die Veräußerung von bebauten und unbebauten Grundstücken, sowie die Errichtung von Gebäuden. Ausgenommen ist der Grundstückserwerb zur Rettung eigener Forderungen
  - d) die Abgabe von rechtserheblichen Erklärungen von besonderer Bedeutung, insbesondere von solchen Verträgen, durch welche wiederkehrende Verpflichtungen in erheblichem Umfang für die Genossenschaft begründet werden,

sowie über die Anschaffung und Veräußerung von beweglichen Sachen im Wert von über 10.000 EUR (in Worten: zehntausend EUR)

- e) den Beitritt zu Verbänden und sonstigen Vereinigungen
  - f) die Festlegung von Termin und Ort der Generalversammlung
  - g) die Verwendung der Rücklagen
  - h) die Errichtung und Schließung von Zweigstellen und Warenlagern
  - i) die Ausschüttung einer Rückvergütung
  - j) die Festsetzung von Pauschalerstattungen der Auslagen an Mitglieder des Aufsichtsrates
- (2) Gemeinsame Sitzungen werden vom Vorsitzenden des Aufsichtsrates oder seinem Stellvertreter einberufen.
- (3) Den Vorsitz in den gemeinsamen Sitzungen führt der Vorsitzende des Aufsichtsrats
- (4) Vorstand und Aufsichtsrat sind beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder des Vorstandes und mehr als die Hälfte der Mitglieder des Aufsichtsrats anwesend sind.
- (5) Ein Antrag ist abgelehnt, wenn er nicht die Mehrheit sowohl im Vorstand als auch im Aufsichtsrat findet
- (6) Beschlüsse sind zu Beweiszwecken in einem gemeinsamen Protokoll festzuhalten; das Ergebnis der getrennten Abstimmungen ist hierbei festzuhalten

## C Die Generalversammlung

### § 20 Ausübung der Mitgliedsrechte

- (1) Die Mitglieder üben ihre Rechte in den Angelegenheiten der Genossenschaft in der Generalversammlung aus. Über die Form der Versammlung gemäß § 43b Abs 1 GenG entscheiden Vorstand und der Aufsichtsrat gemeinsam nach pflichtgemäßem Ermessen unter Berücksichtigung der Interessen der Mitglieder.
- (2) Jedes Mitglied hat eine Stimme.
- (3) Die Mitglieder sollen ihre Rechte persönlich ausüben. Mitglieder, deren gesetzliche Vertreter oder zur Vertretung ermächtigte Gesellschafter können sich jedoch auch durch Bevollmächtigte vertreten lassen. Mehrere Erben eines verstorbenen Mitglieds können das Stimmrecht nur durch einen gemeinschaftlichen Bevollmächtigten ausüben. Ein Bevollmächtigter kann nicht mehr als zwei Mitglieder vertreten. Bevollmächtigte können nur Mitglieder der Genossenschaft, Angehörige eines rechts- oder steuerberatenden Berufs sein. Personen, an welche die Mitteilung über den Ausschluss abgesandt ist, können nicht bevollmächtigt werden.
- (4) Stimmberechtigte gesetzliche Vertreter oder Bevollmächtigte müssen ihre Vertretungsbefugnis auf Verlangen des Versammlungsleiters schriftlich nachweisen.
- (5) Der an der Generalversammlung teilnehmende Vorstand und Aufsichtsrat hat grundsätzlich Stimmrecht.
- (6) Niemand kann für sich oder einen anderen das Stimmrecht ausüben, wenn darüber Beschluss gefasst wird, ob er oder das vertretene Mitglied zu entlasten oder von einer Verbindlichkeit zu befreien ist, oder ob die Genossenschaft gegen ihn oder das vertretene Mitglied einen Anspruch geltend machen soll. Er ist jedoch vor der Beschlussfassung zu hören.

## **§ 21 Frist und Tagungsort**

- (1) Die ordentliche Generalversammlung hat innerhalb der ersten 6 Monate nach Ablauf des Geschäftsjahres stattzufinden.
- (2) Außerordentliche Generalversammlungen können bei Bedarf einberufen werden.
- (3) Die Generalversammlung findet am Sitz der Genossenschaft oder an einem in der Einladung zu benennendem Ort statt. Es kann auch eine virtuelle oder hybride Form gewählt werden (§24).

## **§ 22 Einberufung**

- (1) Die Generalversammlung wird durch den Vorstand einberufen.
- (2) Der Aufsichtsratsvorsitzende hat die Generalversammlung einzuberufen, wenn es dessen Kontrollpflichten verlangen, satzungsmäßige oder gesetzliche Gründe vorliegen oder dies anderweitig im Interesse der Genossenschaft erforderlich ist.
- (3) Auf Verlangen von mindestens einem Zehntel der Mitglieder der Genossenschaft kann per Antrag in Textform und unter Angabe des Zwecks sowie der Gründe die Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung verlangt werden.

## **§ 23 Tagesordnung**

- (1) Die Generalversammlung wird durch unmittelbare Benachrichtigung sämtlicher Mitglieder in Textform einberufen, mit einer Frist von mindestens zwei Wochen, die zwischen dem Tag des Zugangs und der Generalversammlung liegen muss. Mit der Einberufung ist die Tagesordnung und die Form der Durchführung bekannt zu machen.
- (2) Über die Gegenstände, deren Verhandlung nicht so rechtzeitig angekündigt ist, dass mindestens eine Woche zwischen dem Zugang der Ankündigung und dem Tage der Generalversammlung liegen, können Beschlüsse nicht gefasst werden, es sei denn sämtliche Mitglieder sind erschienen und stimmen mit 2/3-Mehrheit der Beschlussfassung zu oder es sich um Beschlüsse über die Leitung oder den Ablauf der Versammlung oder um Anträge auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung handelt.
- (3) Zu Anträgen und Verhandlungen ohne Beschlussfassung bedarf es keiner Ankündigung.
- (4) Sämtliche Mitteilungen gelten den Mitgliedern als zugegangen entweder mit dem Tag der Bekanntmachung oder drei Tage nach ihrer Aufgabe zur Post.
- (5) Die Tagesordnung wird von demjenigen Organ festgesetzt, das die Generalversammlung einberuft. Auf Verlangen von mindestens einem Zehntel der Mitglieder der Genossenschaft kann per Antrag in Textform und unter Angabe des Zwecks sowie der Gründe verlangt werden, dass Gegenstände zur Beschlussfassung in der Generalversammlung angekündigt werden.

## **§ 24 virtuelle oder hybride Versammlung**

- (1) Die Generalversammlung kann ohne physische Präsenz der Mitglieder an einem Ort abgehalten werden (virtuell). Oder auch als hybride Veranstaltung. In diesen Fällen muss sichergestellt sein, dass der gesamte Versammlungsverlauf allen Mitgliedern schriftlich oder im Wege der elektronischen Kommunikation mitgeteilt wird und alle teilnehmenden Mitglieder ihre Rede-, Antrags-, Auskunfts- und Stimmrechte schriftlich oder im Wege der elektronischen Kommunikation ausüben können.
- (2) Bei der Einberufung sind insbesondere Informationen über evtl. Zugangsdaten sowie darüber hinaus, auf welche Weise Rede-, Antrags-, Auskunfts- und Stimmrecht ausgeübt werden kann, mitzuteilen.
- (3) Bei hybriden Sitzungen müssen Vorstand und Aufsichtsrat physisch durch anwesende Mitglieder am Ort der Versammlung anwesend sein.

- (4) Die Ausübung von Stimmvollmachten ohne physische Anwesenheit in der Generalversammlung ist nur zulässig, wenn die Vollmacht dem Vorstand mindestens eine Woche vor der Generalversammlung in Textform nachgewiesen wird.
- (5) Eine Versammlung im gestreckten Verfahren, aufgespalten in eine Erörterungsphase und eine zeitlich nachgelagerte Abstimmungsphase, ist für die Genossenschaft nicht vorgesehen.

## **§ 25 Versammlungsleitung**

Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Vorsitzende des Vorstandes oder Aufsichtsrats oder sein jeweiliger Stellvertreter. Er hat für die ordnungsgemäße und sachgerechte Durchführung der Generalversammlung Sorge zu tragen. Zum Versammlungsleiter kann auch ein Vertreter des Prüfungsverbandes gewählt werden. Der Versammlungsleiter ernennt den Schriftführer.

## **§ 26 Aufgaben der Generalversammlung und Gegenstände der Beschlussfassung**

- (1) Der Beschlussfassung der Generalversammlung unterliegen neben den im Genossenschaftsgesetz oder in dieser Satzung bezeichneten sonstigen Angelegenheiten insbesondere
  - a) die Änderung der Satzung
  - b) der Umfang der Bekanntgabe des Prüfungsberichts des Prüfungsverbandes
  - c) die Feststellung des Jahresabschlusses, Verwendung des Jahresüberschusses oder Deckung des Jahresfehlbetrages
  - d) die Entlastung des Vorstands und des Aufsichtsrats
  - e) die Wahl und Abberufung des Vorstands und des Aufsichtsrats
  - f) den Ausschluss von Mitgliedern des Vorstands oder Aufsichtsrat aus der Genossenschaft
  - g) die Verschmelzung, Spaltung oder Formwechsel der eingetragenen Genossenschaft
  - h) die Aufhebung der Einschränkung des Anspruchs auf Auszahlung des Auseinandersetzungsguthabens
  - i) der Austritt aus genossenschaftlichen Verbänden und Vereinigungen
  - j) die Auflösung der Genossenschaft
  - k) die Fortsetzung der Genossenschaft nach beschlossener Auflösung

## **§ 27 Beschlussfähigkeit und Mehrheitserfordernisse**

- (1) Die Generalversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens fünf Mitglieder der Genossenschaft anwesend oder ordnungsgemäß vertreten sind.
- (2) Die Beschlüsse der Generalversammlung bedürfen der einfachen Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen, soweit nicht das Gesetz oder diese Satzung eine größere Mehrheit vorschreibt
- (3) Die Mehrheit von drei Vierteln der gültig abgegebenen Stimmen ist außer nach § 16 Abs. 2 S. 1 Genossenschaftsgesetz insbesondere in folgenden Fällen erforderlich:
  - a) Änderung der Satzung
  - b) Ausschluss von Mitgliedern des Vorstands oder Aufsichtsrat aus der Genossenschaft
  - c) Widerruf der Bestellung von Mitgliedern des Vorstands oder Aufsichtsrats

- d) Verschmelzung, Spaltung oder Formwechsel sowie Änderung der gesellschaftsrechtlichen Vereinigungsform der Genossenschaft
- e) Aufhebung der Einschränkung des Anspruchs auf Auszahlung des Auseinandersetzungsguthabens
- f) Austritt aus genossenschaftlichen Verbänden und Vereinigungen
- g) Auflösung der Genossenschaft
- h) Fortsetzung der Genossenschaft nach beschlossener Auflösung

## **§ 28 Entlastung**

Bei dem Beschluss der Generalversammlung über die Entlastung des Vorstands und des Aufsichtsrats ist getrennt abzustimmen; hierbei haben weder der Vorstand noch Aufsichtsrat ein Stimmrecht.

## **§ 29 Abstimmungen und Wahlen**

- (1) Abstimmungen und Wahlen werden mit Handzeichen oder mit Stimmzetteln durchgeführt. Sie müssen geheim erfolgen, wenn der Vorstand, der Aufsichtsrat oder mind. 25% der bei einer Beschlussfassung hierüber gültig abgegebenen Stimmen dies verlangen.
- (2) Bei der Feststellung des Stimmenverhältnisses werden nur die gültig abgegebenen JA und NEIN-Stimmen gezählt. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht berücksichtigt.
- (3) Für jeden zu wählenden Kandidaten kann jeweils nur eine Stimme abgegeben werden. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt; bei Wahlen entscheidet in diesem Fall das Los.
- (4) Ein Gewählter hat unverzüglich gegenüber der Genossenschaft zu erklären, ob er die Wahl annimmt.

## **§ 30 Auskunfts-, Rede- und Antragsrecht**

- (1) Jedem Mitglied ist auf Verlangen in der Generalversammlung mündlich Auskunft über Angelegenheiten der Genossenschaft zu geben, soweit das zur sachgemäßen Beurteilung eines Gegenstandes der Tagesordnung oder zur Erfüllung der Aufgaben der Generalversammlung erforderlich ist. Die Auskunft erteilt der Vorstand oder der Aufsichtsrat
- (2) Die Auskunft darf verweigert werden, soweit
  - a) die Erteilung der Auskunft nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung geeignet ist, der Genossenschaft oder einem verbundenen Unternehmen einen nicht unerheblichen Nachteil zuzufügen
  - b) sie sich auf steuerliche Wertansätze oder die Höhe einzelner Steuern bezieht
  - c) die Erteilung der Auskunft strafbar wäre oder eine gesetzliche, satzungsmäßige oder vertragliche Geheimhaltungspflicht verletzen würde
 Aus anderen Gründen darf die Auskunft nicht verweigert werden.
- (3) Jedem Mitglied steht in der Generalversammlung das Rederecht im Zusammenhang mit den Angelegenheiten der Genossenschaft zu. Die Rededauer ist vom Versammlungsleiter nach billigem Ermessen einzuschränken, soweit dies für den ordnungsgemäßen Ablauf der Versammlung erforderlich ist.
- (4) Jedes Mitglied der Genossenschaft ist zur Stellung von Anträgen berechtigt. Bei Anträgen zur Ergänzung der Tagesordnung ist § 22 Abs. 2 und 3 dieser Satzung zu beachten.

## **§ 31 Niederschrift**

- (1) Über die Beschlüsse der Generalversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die den Vorgaben des § 47 GenG genügt.
- (2) Die Niederschrift ist innerhalb von 14 Tagen anzufertigen. Sie hat Ort und Tag oder Zeitraum der Versammlung, den Namen des Versammlungsleiters sowie die Art und das Ergebnis von Abstimmungen und Wahlen und die Feststellung des Versammlungsleiters über die Beschlussfassung zu enthalten.
- (3) Die Niederschrift ist im Falle einer virtuellen oder hybriden Veranstaltung ein Verzeichnis über die an der Beschlussfassung mitwirkenden Mitglieder beizufügen und darin die Art der Stimmabgabe zu vermerken.
- (4) Auf Verlangen ist jedem Mitglied Einsicht in die Niederschrift zu gewähren.
- (5) Die Niederschrift ist mit den dazugehörigen Anlagen aufzubewahren.

## **§ 32 Teilnahmerecht des Prüfungsverbands**

Der zuständige Prüfungsverband kann an jeder Generalversammlung beratend teilnehmen.

## **IV. Eigenkapital und Haftung**

### **§ 33 Geschäftsanteil und –guthaben**

- (1) Je eingetragener Wasserzeichen eines Mitglieds kann ein Geschäftsanteil erworben werden.
- (2) Der Anteil beträgt 150 EUR (in Worten: einhundertfünfzig EUR).
- (3) Er ist sofort nach Eintragung in die Mitgliederliste in voller Höhe zu erbringen.
- (4) Die auf den Geschäftsanteil geleisteten Einzahlungen zuzüglich sonstiger Gutschriften und abzüglich zur Verlustdeckung abgeschriebener Beträge bilden das Geschäftsguthaben eines Mitglieds.
- (5) Die Abtretung oder Verpfändung des Geschäftsguthabens an Dritte ist unzulässig und der Genossenschaft gegenüber unwirksam. Eine Aufrechnung des Geschäftsguthabens durch das Mitglied gegen seine Verbindlichkeiten gegenüber der Genossenschaft ist nicht gestattet.
- (6) die Vorgaben des § 22 Abs. 4 GenG sind zu beachten.
- (7) Ein Mitglied kann jederzeit, auch im Laufe eines Geschäftsjahres, sein Geschäftsguthaben durch Vereinbarung in Textform auf einen anderen übertragen und hierdurch aus der Genossenschaft ohne Auseinandersetzung ausscheiden (siehe §6), sofern der Erwerber bereits Mitglied ist oder wird und §34 Abs1 dieser Satzung berücksichtigt wird.

### **§ 34 Rücklagen**

- (1) Es ist eine gesetzliche Rücklage zu bilden, die ausschließlich zur Deckung eines sich aus der Bilanz ergebenden Verlustes dient. In diese Rücklage sind jährlich 25 % des Jahresüberschusses zuzüglich eines eventuellen Gewinnvortrags bzw. abzüglich eines eventuellen Verlustvortrags einzustellen, solange die Rücklage 10 % der Bilanzsumme nicht erreicht.
- (2) Über die Verwendung der Rücklagen beschließt die Generalversammlung auf Vorschlag des Vorstands.
- (3) Neben der gesetzlichen kann eine andere Ergebnisrücklage gebildet werden über deren Dotierung die Generalversammlung beschließt. Über ihre Verwendung

beschließen Vorstand und Aufsichtsrat in gemeinsamer Sitzung und getrennter Beschlussfassung.

## **§ 35 Deckung eines Jahresfehlbetrages**

- (1) Wird ein Jahresfehlbetrag ausgewiesen, so beschließt die Generalversammlung darüber, inwieweit dieser auf neue Rechnung vorgetragen oder durch die Verwendung von Rücklagen oder Heranziehung der Geschäftsguthaben gedeckt wird.
- (2) Werden die Geschäftsguthaben zur Deckung des Jahresfehlbetrags herangezogen, wird der auf das einzelne Mitglied entfallende Verlustanteil nach dem Verhältnis der übernommenen Geschäftsanteile aller Mitglieder bei Beginn des Geschäftsjahrs, in dem der Jahresfehlbetrag entstanden ist, berechnet.

## **§ 36 Haftung und Nachschusspflicht**

Die Haftung der Mitglieder beschränkt sich auf die erworbenen Geschäftsanteile.

## **§ 37 Kreditgewährung**

Die Gewährung von Krediten oder anderen besonderen wirtschaftlichen Vorteilen an einzelne Mitglieder oder deren Angehörige bedarf der Beschlussfassung der Generalversammlung

## **V. Rechnungswesen**

### **§ 38 Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§ 39 Rechnungslegung und Prüfung**

- (1) Der Vorstand hat innerhalb von 6 Monaten nach Ende des Geschäftsjahres den Jahresabschluss und den Lagebericht für das vergangene Geschäftsjahr aufzustellen und unverzüglich dem Aufsichtsrat und sodann, mit dessen Bemerkungen der Generalversammlung zur Feststellung des Jahresabschlusses vorzulegen.
- (2) Jahresabschluss und Lagebericht sind, nebst dem Berichts des Aufsichtsrates mind. eine Woche vor der Generalversammlung in den Geschäftsräumen der Genossenschaft oder an einer anderen bekanntzumachenden Stelle zur Einsicht der Mitglieder auszulegen.

### **§ 40 Rückvergütung**

- (1) Über die Ausschüttung einer Rückvergütung beschließen der Vorstand und der Aufsichtsrat gemeinsam und stellen das Ergebnis auf der Generalversammlung vor. Die Rückvergütung erfolgt in Form einer Bonusgutschrift, die in der Jahresabrechnung zum Abzug gebracht wird. In der Buchhaltung werden Rückvergütungen als Erlösschmälerungen in der GuV ausgewiesen. Der Beschluss ist vor Aufstellung der Bilanz zu fassen.
- (2) Auf eine beschlossene Rückvergütung haben die Mitglieder einen Rechtsanspruch.

### **§ 41 Verwendung des Jahresergebnisses**

- (1) Über die Verwendung eines Jahresüberschusses beschließt die Generalversammlung.
- (2) Der Jahresüberschuss kann, soweit er nicht den Rücklagen zugeführt oder zu anderen Zwecken verwendet wird, an die Mitglieder nach dem Verhältnis ihrer Geschäftsguthaben am Schluss des vorhergegangenen Geschäftsjahres verteilt werden. Im ersten Geschäftsjahr geschieht die Verteilung nach dem Verhältnis ihrer auf den Geschäftsanteil geleisteten Zahlungen, danach nach dem Verhältnis

ihrer durch die Zuschreibung von Gewinn oder die Abschreibung von Verlust zum Schluss des voran-gegangenen Geschäftsjahres ermittelten Geschäftsguthabens.

- (3) Soweit ein Jahresfehlbetrag nicht auf neue Rechnung vorgetragen oder durch Heranziehung der anderen Ergebnisrücklagen gedeckt wird, ist er durch die gesetzliche Rücklage oder durch Abschreibung von den Geschäftsguthaben der Mitglieder oder der Auseinandersetzungsguthaben der ausgeschiedenen Mitglieder oder durch diese Maßnahmen zugleich zu decken.
- (4) Werden die Geschäftsguthaben oder die Auseinandersetzungsguthaben zur Verlustdeckung herangezogen, so wird der auf das einzelne Mitglied entfallende Verlustanteil nach dem Verhältnis der übernommenen oder der satzungsgemäß zu übernehmenden Geschäftsanteile aller Mitglieder bei Beginn des Geschäftsjahres, in dem der Verlust entstanden ist, berechnet.

## VI. Liquidation

### § 42 Liquidation

- (1) Nach der Auflösung erfolgt die Liquidation der Genossenschaft.
- (2) Für die Verteilung des Vermögens der Genossenschaft ist das Gesetz mit der Maßgabe anzuwenden, dass das Reinvermögen im Verhältnis der Geschäftsguthaben an die Mitglieder verteilt wird.

## VII. Bekanntmachungen

### § 43 Bekanntmachungen

- (1) Die Bekanntmachungen der Genossenschaft werden unter ihrer Firma im Genossenschaftsblatt des Genossenschaftsverbandes in deutscher Sprache veröffentlicht.
- (2) Bei der Bekanntmachung sind die Namen der Personen anzugeben, von denen die Bekanntmachung ausgeht.
- (3) Sind die Bekanntmachungen gem. §42, Abs.1 vorübergehend oder gar nicht mehr möglich, so erfolgen diese in einem derjenigen Blätter, in denen die Eintragungen in das Genossenschaftsregister bekannt gemacht werden.

## VIII. Gerichtsstand

### § 44 Gerichtstand

Zuständig für alle Streitigkeiten zwischen dem Mitglied und der Genossenschaft aus dem Mitgliedschaftsverhältnis ist das Amtsgericht oder das Landgericht am Sitz der Genossenschaft.

## IX. Mitgliedschaften

### § 45 Mitgliedschaften

- (1) Die Genossenschaft ist Mitglied im GENOVERBAND e.V. Düsseldorf